



---

# Reglement über die Hundehaltung

Vom 12. Dezember 2013 (Stand 1. Januar 2017)

---

*Die Gemeindeversammlung,*

gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995,

*beschliesst:*

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

### § 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

<sup>2</sup> Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter

## 2 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

### § 3 Überwachung

<sup>1-2</sup> ... \*

<sup>3</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

<sup>4</sup> Es ist verboten:

- a) Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen;
- b) Hunde absichtlich zu reizen;
- c) Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.

<sup>5</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

#### § 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

<sup>1</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- a) an verkehrsreichen Strassen;
- b) während der Hauptsetz- und Brutzeit (April–Juli) im Wald und an den Waldsäumen. In der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen;
- c) auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind oder keinen Zutritt haben.

#### § 5 Verunreinigungen

<sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem Privatereal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

<sup>2</sup> Der aufgenommene Kot ist in die öffentlichen Abfallkörbe oder privat zu entsorgen.

### 3 Organisation

#### § 6 Registrierung

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Register über alle auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde sowie deren Halterinnen und Halter.

<sup>2</sup> Die Anmeldung erfolgt durch die Hundehalterin oder den Hundehalter persönlich innert 14 Tagen nach Zuzug oder Erwerb eines Hundes unter Vorlage der folgenden Unterlagen:

- a) Hunderausweis mit Angaben der Chipnummer;
- b) Haftpflichtversicherungsnachweis.
- c) \* ...

<sup>3</sup> ... \*

<sup>4</sup> Wegzug, Verzicht auf Hundehaltung oder Tod des Tieres sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen zu melden.

<sup>5</sup> Das Halten und die Registrierung potenziell gefährlicher Hunde richten sich nach der Hundegesetzgebung des Kantons.

## **§ 7 Kennzeichnung**

<sup>1</sup> Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

## **4 Gebühren**

### **§ 8 Gebühren**

<sup>1</sup> Der Gebührentarif ist jährlich zusammen mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund folgende kostendeckende Gebühr: für einen Hund pro Haushalt und Jahr CHF 100.00–CHF 200.00;
- b) Die Gemeinde kann als Lenkungsabgabe zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen: für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und Jahr CHF 150.00–CHF 300.00;
- c) administrative Gebühren wie das Einfordern von Unterlagen, Erstellen von Mahnungen etc. nach Aufwand bis CHF 100.00;
- d) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an Halter: effekt. Kosten.

<sup>2</sup> Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühren nach Abs. 1 werden erst im Folgejahr erhoben.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Abs. 1 werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Wegzug erfolgt keine Rückerstattung. Bei Halterwechsel oder Tod des Tieres im 1. Halbjahr (bis 30. Juni) erfolgt eine Rückerstattung in der Höhe der Hälfte der Jahresgebühr. Über den Todeszeitpunkt ist eine Bestätigung der Tierärztin/des Tierarztes oder des Wasenmeisters vorzulegen.

<sup>4</sup> Gemäss kantonalem Recht dürfen keine Gebühren erhoben werden für:

- a) Diensthunde der Armee, der Polizei oder des Grenzwachkorps;

- b) Blindenführhunde;
- c) Den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen;
- d) Ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde;
- e) Hunde, die für Tierversuche gezüchtet und gehalten werden;
- f) Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen. Insbesondere für ausgebildete und im Einsatz stehende Sozialhunde wird die Gebühr, nach Vorliegen von Ausbildungs- und Einsatznachweisen, erlassen.

## 5 Massnahmen und Strafen

### § 9 Massnahmen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 10 zu prüfen.

<sup>2</sup> Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

<sup>3</sup> Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

<sup>4</sup> Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.

### § 10 Strafen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss § 46a Gemeindegesetz bestraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
12.12.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	-
05.04.2017	01.01.2017	§ 3 Abs. 1	aufgehoben	-
05.04.2017	01.01.2017	§ 3 Abs. 2	aufgehoben	-
05.04.2017	01.01.2017	§ 6 Abs. 2, c)	aufgehoben	-
05.04.2017	01.01.2017	§ 6 Abs. 3	aufgehoben	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	12.12.2013	01.01.2014	Erstfassung	-
§ 3 Abs. 1	05.04.2017	01.01.2017	aufgehoben	-
§ 3 Abs. 2	05.04.2017	01.01.2017	aufgehoben	-
§ 6 Abs. 2, c)	05.04.2017	01.01.2017	aufgehoben	-
§ 6 Abs. 3	05.04.2017	01.01.2017	aufgehoben	-